

Fragestellung	Ergebnis
<p>Sammelbestellung von Führungszeugnissen</p>	<p>Ja. Auf Nachfrage bei einigen Hauptämtern in den Gemeinden und beim Gemeindetag wurde diese Möglichkeit bestätigt</p>
<p>Was ist die rechtliche Konsequenz, wenn Vereine die Vereinbarung mit den Jugendamt nicht unterzeichnen oder ein Verein sich auf die Anfrage nicht rückmeldet?</p>	<p>Hinweise zur Umsetzung lt. BJR vom 01.07.2014: Das Jugendamt muss nach der gesetzlichen Regelung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern/Vereinen sicherstellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen. Die Verpflichtung des Jugendamtes erstreckt sich also auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, der Notwendigkeit des Vereinbarungsabschlusses sowie Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung und dem Vollzug der Einsichtnahme. Wenn ein freier Träger/Verein sich dennoch weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, dann muss das Jugendamt zumindest nachweisen können, dass es sich hinreichend um eine Unterzeichnung bemüht hat. Sofern trotz der Bemühungen des Jugendamts eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger/Verein.</p>
<p>Muss man unbedingt die Vereinbarung abschließen oder kann man auch ohne Vereinbarung das Konzept umsetzen?</p>	<p>s.o.</p>
<p>Müssen Eltern, die Fahrten zu Wettkämpfen übernehmen o.ä. ein FZ beibringen?</p>	<p>Eltern sind nicht ehrenamtlich für den Verein tätig, sondern fahren ihre eigenen Kinder und nehmen andere mit Erlaubnis deren Eltern mit. Wenn ein bestimmtes Elternteil solche Fahrten immer (auch mit eigenem Kfz oder Vereinsbus) übernimmt, sollte ein eFz eingesehen werden.</p>
<p>Wer bezahlt das bei größeren Vereinen (Arbeitszeit)?</p>	<p>Jeder Verein kann Aufwandsentschädigungen für bestimmte Bereiche festlegen und aus den eigenen Mitteln finanzieren.</p>

Wer muss eine Schulung zum Kinderschutz besuchen? Kann das Präventionskonzept im Verein vorsehen, dass nur eine oder zwei der Personen die Schulung besuchen, um dann für alle im Verein Ansprechpartner zu sein?

Jeder Mitarbeiter muss wissen was zu tun ist, wenn ihm etwas auffällt (dies kann auch bedeuten, dass er einfach wissen muss, an welche Person er sich wenden muss, z.B. Kinderschutzbeauftragter im Verein)
Der Verein soll ein Präventions- und Schutzkonzept in der Kinder- und Jugendarbeit umsetzen. Dieses Konzept kann auch beinhalten, dass es einen Kinderschutzbeauftragten gibt.
Bei den Verbänden werden meist Schulungen durchgeführt. Falls dies **nicht der Fall** ist, dann kann eine Schulung des Landratsamts besucht werden.

Wie lange muss man die Unterlagen aufbewahren?

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bleibt die Selbstverpflichtungserklärung im Verein?

ja

Kann ich auf die Einsichtnahme in ein FZ verzichten, wenn ich weiß, dass der Ehrenamtliche in seinem beruflichen Kontext regelmäßig ein FZ vorzulegen hat?

Nein, darauf dürfen Sie sich nicht verlassen. Sie stehen in der Verantwortung. Wenn das berufliche FZ nicht älter als 3 Monate ist und der Arbeitgeber es zur Verfügung stellt, kann der Ehrenamtliche auch dieses vorlegen.

<p>Was wenn die Gemeinde keine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt?</p>	<p>Dann müssen Sie mit dem erweiterten Führungszeugnis zu dem Beauftragten in Ihrem Verein gehen, um das FZ einsehen zu lassen.</p>
<p>Selbstverpflichtungserklärung und Führungszeugnis→ müssen die Eltern unterschreiben?</p>	<p>Bei minderjährigen Mitarbeitern müssen die Eltern die Selbstverpflichtungserklärung und den Antrag auf ein FZ unterschreiben.</p>
<p>Busse von Fremdfirmen, die Kinder transportieren?</p>	<p>Die Einrichtung bzw. der Verein muss das mit dem Busunternehmen abklären und ggf. im Vertrag abändern.</p>
<p>Muss das eFZ im Hauptverein gezeigt werden oder in jeder einzelnen Abteilung?</p>	<p>Jeder Verein sollte intern regeln, ob es eine zentrale Anlaufstelle gibt, oder ob das eFZ in den einzelnen Abteilungen vorgelegt werden muss.</p>
<p>Was ist, wenn etwas passiert und es liegt kein Führungszeugnis vor? Präzedenzfälle? → Haftet ein Vorstand persönlich wegen seiner Unterschrift auf der Vereinbarung oder haftet der Verein? Wie sieht diese Haftung aus?</p>	<p>Dann kommt es darauf an, ob der Organisation oder den für sie handelnden Personen eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann und das Verhalten des Ehrenamtlichen der Organisation zuzurechnen ist. Hier gelten allgemeine Haftungsgrundsätze wie auch schon vor Inkrafttreten des BKiSchG.</p>
<p>Was ist, wenn nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Datenlöschung bekannt wird, dass während der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Straftat nach 72a begangen wurde und vielleicht auch schon in den fünf Jahren eine Verurteilung vorlag, aber der Vorsitzende schon vor fünf Jahren eingesehen hatte. Was kommt dann auf den Vorsitzenden zu? Er kann ja nicht mehr nachweisen, dass er eingesehen hatte und nichts von dem anschließenden Eintrag wusste.</p>	<p>Es liegt keine Pflichtverletzung vor. In einem solchen Fall müsste im Notfall durch alle Instanzen geklagt werden.</p>
<p>Ist beim Vorstandswechsel die Vereinbarung an den Verein oder an Person geknüpft? Übernimmt der Rechtsnachfolger die Verantwortung?</p>	<p>Ja, der Rechtsnachfolger (z.B. Vorstand) übernimmt die Verantwortung. Die Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII muss nicht erneut abgeschlossen werden.</p>